OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603962/2/MZ

Datum:
Linz, 6. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J S, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.08.2020, GZ: VStV/919301877008/2019, wegen Übertretung der StVO 1960 und des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. wird stattgegeben und die Geldstrafe mit jeweils 30,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 14 Stunden, bemessen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 3. wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 01.08.2020, GZ: VStV/919301877008/2019, wurde die nunmehr beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) belangt, weil sie am 24.10.2019 zu einer näher genannten Zeit an einem näher genannten Ort als Lenker eines bestimmten Fahrzeuges mehrfach die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt habe (Spruchpunkte 1. und 2.). Sie habe daher § 11 Abs 2 StVO 1960 übertreten, weshalb gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 50,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 23 Stunden, verhängt wurde.
Mit Spruchpunkt 3. des in Rede stehenden Straferkenntnisses wurde der bP zudem vorgeworfen, während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung telefoniert zu haben. Sie habe daher § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 übertreten, weshalb gemäß § 134 Abs 3c KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 60,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 19 Stunden, verhängt wurde.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 1.000,- Euro sowie davon aus, dass die bP kein für dieses Verfahren relevantes Vermögen besitzt sowie keine Sorgepflichten hat. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, wobei sie sich ausschließlich gegen die Höhe der in Rede stehenden Strafen wendet. Die bP bringt vor, arbeitslos zu sein und deshalb die Herabsetzung der Strafen um die Hälfte zu beantragen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt festgestellt. Zur konkreten Vermögenssituation hat die bP im Beschwerdeverfahren keine Angaben gemacht.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung der StVO 1960 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) ...

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, ...“

a.2) Die einschlägige Bestimmung des KFG 1967 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) ...

(3c) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.“

b) Da sich die bP in ihrem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, sind die vorgeworfenen Übertretungen als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Vorab ist festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als jeweils verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von sich nicht an die einschlägigen Vorschriften haltenden Lenkern eine hohe Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeht.

Hinsichtlich der Übertretung des § 134 Abs 3c KFG 1967 ist zu berücksichtigen, dass das Ablenkungs- und damit einhergehend das Unfallpotential bei derartigen Delikten ungemein hoch ist. Vor diesem Hintergrund vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass der bP, welche unwidersprochen zumindest über monatliche Einkünfte in der Höhe von etwa 1.000,- verfügt, aus spezialpräventiven Gründen eine geringere Strafe als 60,- Euro zugemessen werden kann.

Hinsichtlich der Übertretung des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 hat die belangte Behörde eine Strafe in der Höhe von 50,- Euro verhängt. Zu beachten ist diesfalls allerdings, dass die bP innerhalb derselben Minute zwei Übertretungen begangen hat, weshalb es dem Landesverwaltungsgericht als ausreichend erscheint, für das jeweilige Delikt eine Herabsetzung der Strafe vorzunehmen.

c) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind der bP daher 16,- Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.
Für die belangte Behörde ist die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer